

# Zusammenfassung zur Leistungsbewertung

## Förderschwerpunkt Lernen

### 1) Grundlage:

- Da Inhalte/Kompetenzen individuell auf die Kinder/Jugendlichen abgestimmt sind, erfolgt die Leistungsmessung individuell.
- Keine vergleichende Leistungsbewertung, sondern individuelle Bezugsnormorientierung

### 2) Regelfall:

Bewertung ohne Noten – Eine Bewertung in Noten ist der Ausnahmefall!

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, eine am individuellen Lernfortschritt orientierte allgemeine schriftliche Bewertung. Dies gilt für Proben, Zeugnisse und Lerngespräche.

Eine verbale Rückmeldung erteilt Auskunft über Lernergebnis und Lernprozess!

Zur Erinnerung:

Dieser Rahmenlehrplan ist gültig für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an allen Förderorten.

### 3) Zusammenfassende Bewertung:

Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte „insgesamt sehr gut“ etc. beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 9. Jahrgangsstufe.

Diese Regelung muss in der Schule beschlossen sein! Voraussetzung für die Verwendung einer „Zusammenfassenden Beurteilung“ ist die Zustimmung des Schulforums bzw. die Zustimmung des Elternbeirats, wenn nur Grundschulstufe.

### 4) Ausnahmen I – Grundschulstufe

#### 4.1) Noten ab der Jahrgangsstufe 2 nach Lehrplan Grundschule

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 Noten erteilt werden. Der Antrag ist zu Beginn des Schuljahres zu stellen.

Wichtig: Die Bezugsnorm ist dann der Lehrplan der Grundschule! Also wenn Noten, dann aber keine „pädagogischen“ Noten, sondern auf der Grundlage der Anforderungen des GS-Lehrplans!!!

#### 4.2) Lernentwicklungsgespräch

Das **Zwischenzeugnis** kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein **dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden**, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Diese Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(Anm. d. Verf.: Hier ist die RU Lehrkraft i.d.R. nicht dabei, ggf. gibt sie der Klassenlehrkraft einen kurzen Hinweis über die Entwicklung der SuS.)

## 5) Ausnahmen II – Mittelschulstufe

### 5.1) 8. Klasse

In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.

Wichtig:

Bezugsnorm ist dann der Bildungsgang Lernen.

### 5.2) 9. Klasse

In Jahrgangsstufe 9 erhalten Schülerinnen und Schüler zwar während des Schuljahres *i.d.R. am individuellen Lernfortschritt orientierte allgemeine schriftliche Bewertungen*, aber in den Zeugnissen keine zusammenfassenden schriftlichen Bewertungen (z. B. „insgesamt sehr gut“). **Auf Antrag der Erziehungsberechtigten** können die Leistungen in Jahrgangsstufe 9 ***während des gesamten Schuljahres sowie in den Zeugnissen auch durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden***. Die Erziehungsberechtigten müssen dies zu Beginn des Schuljahres beantragen. Somit werden die Leistungen für Personen außerhalb der Schule, z. B. Arbeitgeber im Zuge einer Bewerbung, transparent.

## 6) Rückführung an die Regelschule

Grundsätzlich gilt:

Leistungsbewertung und Rückführung stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Die Frage der Rückführung hängt von pädagogischen Erwägungen – nach eingehenden Beratungen – insbesondere aber vom Willen der Eltern ab.

Im Kontext von Rückführung ist von daher im Sinne einer „Kind-Umfeld-Analyse“ zu klären, unter welchen Bedingungen das Kind an die allgemeine Schule wechseln kann. Dazu bedarf es keiner Noten, sondern einer soliden sonderpädagogischen Expertise.

Der Elternwille hat unabhängig der fachlichen Expertise einen hohen Stellenwert und ist letztlich nur durch Art. 41 Abs. 5 BayEUG eingeschränkt.